

IT-Compliance

Teil 03

Prof. Dr. Günther Hellberg © 2019

Agenda

Agenda

- Noch einmal die wichtigsten Gesetze als Ergänzung im Zusammenhang mit Compliance

Compliance – die wichtigsten Gesetze

Compliance – die wichtigsten Gesetze

- §29 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- §25a Kreditwesengesetz (KWG)
- §93 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG)
- §91 Absatz 2 AktG
- §§111 Absatz 1 und 116 AktG
- §43 Absatz 1 des Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)
- Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) §§130, 9 OWiG – das kann teuer werden...
- §30 Absatz 1 OWiG – ein bisschen wie Sippenhaft (bis zu 10 Millionen EUR)
- §30 Absatz 2a OWiG – nicht jedes Erbe macht Freude

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)

- Ist ein privates Regelwerk (Soft Law) und kein zwingendes Recht
- Beschreibt die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften
- Enthält Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung
- Soll die Unternehmensleitungen deutscher börsennotierter Gesellschaft anhalten, ein entsprechend „gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung“ zu praktizieren
- Definiert in Ziffer 4.1.3 Compliance wie folgt: Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Dem Vorstand wird nahegelegt, er soll „für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen“
- Wird von der Kommission regelmäßig angepasst

Das
Ordnungswidrigkeiten
gesetz (OWiG)
§§130, 9 OWiG
– das kann teuer
werden...

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) §§130, 9 OWiG – das kann teuer werden...

- Geldbußen bis zu einer Million Euro!
- Fünf-Stufen-Lehre aus dieser Norm abgeleitet mit Maßnahmen zur Vermeidung einer Haftung nach §130 OWiG:
- Suchen Sie die Mitarbeiter sorgfältig aus
- Sorgen Sie für eine sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung
- Nehmen Sie eine angemessene Aufklärung und Schulung Ihrer Mitarbeiter vor und klären Sie diese über ihre Aufgaben und Pflichten auf.
- Führen Sie eine angemessene Kontrolle und Überwachung Ihrer Mitarbeiter durch.
- Schreiten Sie gegen Fehlverhalten Ihrer Mitarbeiter ein und sanktionieren Sie dieses auch angemessen.

Das
Ordnungswidrigkeiten
gesetz (OWiG)
§30 Absatz 1 OWiG –ein
bischen wie Sippenhaft

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) §30 Absatz 1 OWiG –ein bisschen wie Sippenhaft

- Sollte eine Person als vertretungsberechtigtes Organ, als Organmitglied oder bestimmte Person in leitender Stellung (§9 OWiG) eines Unternehmens eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, kann eine Geldbuße nicht nur gegen diese Person, sondern auch gegen die Juristische Person (also zum Beispiel gegen die Gesellschaft) verhängt werden. Die Gesellschaft wird also behandelt, als hätte sie die Straftat oder Ordnungswidrigkeit selbst, nämlich durch Ihre Repräsentanten, begangen. Eine Geldbuße gegen Ihr Unternehmen kann bis zu 10 Millionen Euro betragen (§30 Absatz 2 OWiG)!

Das
Ordnungswidrigkeiten
gesetz (OWiG)
§30 Absatz 2a OWiG –
nicht jedes Erbe macht
Freude

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) §30 Absatz 2a OWiG – nicht jedes Erbe macht Freude

- Sind Sie Rechtsnachfolger eines Unternehmens oder Betriebes, zum Beispiel weil
 - Ihnen das Geschäft von Ihren Eltern vererbt worden ist?
 - Sie eine Gesellschaft zu Ihrem bestehenden Unternehmen hinzugekauft haben?
 - Sie mit einem anderen Unternehmen fusionieren?

- Dann auf jeden Fall gründlich informieren.

Fazit und Diskussion

IT-Compliance

- Was verstehen Sie zum jetzigen Zeitpunkt unter dem Begriff:
- IT-Compliance?

- Wie und wo haben Sie im praktischen Arbeitsalltag damit schon Berührungspunkte gehabt?

- Haben Sie spezielle Fragestellungen zu diesem Themenfeld?

ENDE

Fragen?

